

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 25/2005

Sitzung vom 2. März 2005

300. Anfrage (Kunstschaffende und steuerrechtliche Selbstständigkeit)

Die Kantonsräte Peter Anderegg, Dübendorf, und Dr. Peter A. Schmid, Zürich, haben am 31. Januar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Zunehmend stehen Kunstschaffende im Visier der Steuerbehörden, wenn sie sich steuerrechtlich als selbstständig Erwerbende einstufen. Dies vor allem dann, wenn Verluste ausgewiesen werden, die nicht vollständig über Einnahmen aus der Selbstständigkeit gedeckt werden. Gerade Kunstschaffende erwirtschaften aber oft einen Teil ihres Einkommens über so genannte unselbstständige Tätigkeiten, wie z. B. Lehr-tätigkeit. Sie können so die meist schwankenden Einkommen aus ihrer kulturellen Tätigkeit stabilisieren und z. B. Ateliermiete und Investitionen finanzieren. Dies wird von den Steuerbehörden zunehmend bemängelt, und Kunstschaffenden mit ausgewiesenem Leistungsausweis wird die steuerrechtliche Selbstständigkeit «entzogen». Dies mit der Unterstellung, dass eine Gewinnerzielungsabsicht fehle und dies somit steuerrechtlich als «Liebhaberei/Hobby» zu betrachten sei. Nota bene eine Terminologie, die eine Geringschätzung der Kunstschaffenden durch den Staat ausdrückt.

Der Umgang mit Kunstschaffenden bezüglich ihrer Selbstständigkeit ist aber auch nicht konsistent: Einerseits werden staatliche Werkbeiträge, Auszeichnungen und Kunstankäufe ohne Sozialabgaben ausgerichtet – also an selbstständig erwerbende Kunstschaffende. Andererseits werden sie vom gleichen Staat steuerrechtlich als nicht selbstständig betrachtet. Kunstschaffende leisten einen sehr wichtigen Beitrag in unserer Gesellschaft; eine bessere Wertschätzung ihrer Arbeit stände dem Staat gut an.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung von Kunstschaffenden, und stellt er insbesondere eine zunehmend restriktive steuerrechtliche Haltung bezüglich der selbstständigen Erwerbstätigkeit fest?
2. Besteht eine geregelte steuerrechtliche Praxis im Umgang mit selbstständig erwerbenden Kunstschaffenden?
3. Wie werden öffentliche Beiträge (Werkbeiträge, Auszeichnungen, Kunstankäufe usw.) steuerrechtlich behandelt?

4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, dass Kunstschaffende steuerrechtlich gerechter eingestuft werden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Anderegg, Dübendorf, und Dr. Peter A. Schmid, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Nach Lehre und Rechtsprechung wird im schweizerischen Steuerrecht unter einer selbstständigen Erwerbstätigkeit jede Tätigkeit verstanden, bei der ein Steuerpflichtiger auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Organisation und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt.

Zu den Tatbestandsmerkmalen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gehört daher die Absicht der Gewinnerzielung. Ob diese Absicht gegeben ist, muss auf Grund äusserer Umstände beurteilt werden. Dabei entspricht es nach der Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts der Lebenserfahrung, «dass die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, wenn erkennbar wird, dass sich der angestrebte wirtschaftliche Erfolg auf die Dauer nicht einstellen wird. Wird die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr gleichwohl fortgesetzt, ist alsdann zu vermuten, dass dies nicht (mehr) zum Zweck der Gewinnerzielung, sondern aus anderen Gründen, namentlich aus Liebhaberei, geschieht» (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts an den Kantonsrat 2000 Nr. 118). Eine selbstständige Tätigkeit, so auch eine künstlerische Tätigkeit, die auf Dauer nur zu Verlusten führt, stellt daher keine selbstständige Erwerbstätigkeit dar. Folge davon ist, dass Verluste aus einer solchen Tätigkeit steuerlich nicht mehr absetzbar sind; sie können auch nicht mit den Einkünften aus einer gleichzeitigen unselbstständigen Erwerbstätigkeit verrechnet werden.

Wie lange eine Tätigkeit verlustreich sein darf, bis eine natürliche Vermutung dafür spricht, dass der finanzielle Erfolg auf Dauer ausbleiben wird – und daher auch die Absicht der Gewinnerzielung zu verneinen ist –, kann, so wiederum nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, nicht allgemein gesagt werden. In der Literatur wird im Sinne einer Faustregel die Auffassung vertreten, dass, wenn innerhalb von fünf bis zehn Jahren kein Gewinn erzielt wird, auf das Fehlen einer Gewinnstrebigkeit und damit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu schliessen sei. Jeder Einzelfall ist jedoch auf Grund der besonderen Tätigkeit und der konkreten Verhältnisse zu beurteilen.

Zu Frage 3:

Es kann auf das Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Auszeichnungen für künstlerische, wissenschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten vom 27. September 2004 hingewiesen werden (Zürcher Steuerbuch Nr. 16/700). Danach ist zu unterscheiden zwischen:

- Ehrengaben (Ehrenpreise): Solche Auszeichnungen, die von Gemeinwesen oder anderen Institutionen als Ausdruck der allgemeinen Wertschätzung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Tätigkeit ausgerichtet werden, sind steuerlich nicht als Einkommen, sondern als Schenkungen zu behandeln. Solche Auszeichnungen unterliegen daher der kantonalen Schenkungssteuer, soweit das Gemeinwesen oder die Institution den Sitz im Kanton hat. Allerdings wird in der Praxis von einer Besteuerung abgesehen, wenn die Auszeichnung den Betrag von Fr. 10 000 nicht übersteigt.
- Werkbeiträge und Stipendien: Darunter werden solche Leistungen verstanden, die von Gemeinwesen oder anderen Institutionen entweder bei der Erstellung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Werks oder für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Ausübung einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit ausgerichtet werden. Soweit solche Leistungen, zusammen mit den übrigen Einkünften, den notwendigen Lebensbedarf des Empfängers oder der Empfängerin nicht übersteigen, gelten sie als Unterstützungsleistungen und unterliegen daher weder der Schenkungs- noch der Einkommenssteuer.

Wenn jedoch solche Leistungen, zusammen mit den übrigen Einkünften, den notwendigen Lebensbedarf des Leistungsempfängers übersteigen, unterliegen sie grundsätzlich der Einkommenssteuer. Diesfalls können die bei der Erstellung des künstlerischen oder wissenschaftlichen Werks bzw. der künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit anfallenden Aufwendungen abgezogen werden. Dafür können pauschal 20% der in Frage stehenden Leistung abgezogen werden; werden höhere Aufwendungen geltend gemacht, sind sie vollumfänglich nachzuweisen.

- Leistungen für die Ausführung eines Auftrags, die Teilnahme an einem Wettbewerb (z.B. Architekturwettbewerb) oder den Kauf eines Kunstwerks: Solche Leistungen gelten als Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit; die entsprechenden Gewinungskosten können abgezogen werden.

Zu Frage 4:

Es ergibt sich somit, dass Kunstschaffende steuerrechtlich gerecht eingestuft werden, sodass keine weiteren Massnahmen angezeigt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi